

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/1888

**Beratungsfolge:**

Planungs-und Verkehrsausschuss

**Termin**

30.01.2020

**Entscheidung**

Entscheidung

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Abschluss von Kooperationsverträgen für den Glasfaserausbau in Swisttal

---

**Beschlussvorschlag:**

Der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau in der Gemeinde Swisttal wird auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen aktiv unterstützt. Bilaterale Kooperationsverträge mit einzelnen Unternehmen werden dazu nicht geschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Firma „bn:t Blatzheim Networks Telecom GmbH“ ist auf Swisttaler Gemeindegebiet eigenwirtschaftlich aktiv geworden und bietet aktuell bereits im Ortsteil Odendorf Glasfaseranschlüsse für Unternehmen und Privathaushalte an. Weiterhin soll der Ortsteil Ollheim in Kooperation mit dem Versorger e-Regio in 2021 mit Glasfaserinfrastruktur erschlossen werden.

Außerdem bekundete die Firma „Deutsche Glasfaser“ ihr Interesse an einer Vermarktung ihrer Produkte auf Swisttaler Gemeindegebiet. Speziell die Ortschaften Dünstekoven und Heimerzheim waren für beide Unternehmen bis Mitte letzten Jahres allerdings für eine Vermarktung uninteressant.

Für den Ortsteil Dünstekoven hat die Firma bn:t jedoch kurzfristig Ende 2019 eine Vorvermarktung gestartet.

Für beide Unternehmen gilt als Grundlage für den eigenwirtschaftlichen Ausbau eine Quote von 40 % abgeschlossener Vorverträge in den auszubauenden Clustern. Für die Gemeinde Swisttal entsprechen diese jeweils einem der zehn Ortsteile.

In diversen Gesprächen mit der Verwaltung boten beide Unternehmen an, konsequent alle Swisttaler Ortsteile in die Vermarktung aufzunehmen. Grundlage hierfür wäre jedoch in beiden Fällen ein Kooperationsvertrag zwischen dem Unternehmen und der Gemeinde Swisttal.

Die Notwendigkeit eines solchen Vertrages begründen die Unternehmen u.a. mit ihrem

unternehmerischen Risiko sowie mit Forderungen ihrer Kreditgeber.

Die Verträge beinhalten, neben den ohnehin im Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelten Pflichten der Kommunen, vor allem die verstärkte Unterstützung der Gemeinde, beispielsweise im Rahmen der Erteilung zeitnaher Genehmigungen oder Mitarbeit bei der Vermarktung im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen in den Ortsteilen.

Für die Gemeinde sind die Kooperationsverträge jedoch keine Garantie für einen tatsächlichen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Ausbau, da die 40%-Regelung auch im Falle eines Kooperationsvertrages gilt. Zudem steht die Notwendigkeit einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur verwaltungsseitig außer Frage, somit würden entsprechende Anträge auf Zustimmung nach § 68 TKG, in dem das Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrsflächen geregelt ist, in jedem Falle zügig bearbeitet. Eine Beschleunigung des Verwaltungsvorganges ist durch den Kooperationsvertrag nicht zu erwarten.

Dasungsverfahren für den Zustimmungsantrag, die Baudurchführung und die Abnahme und Dokumentation ist hinreichend – für alle Versorgungsträger gleichlautend – festgelegt. Eine technische Notwendigkeit für bilaterale Verträge besteht somit nicht.

Letztendlich muss klar sein, dass die Kooperationsverträge in erster Linie ein Marketinginstrument für die Unternehmen sind, die somit öffentlichkeitswirksam mit der potentiellen Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots werben können.